

Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt aufgrund des § 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), letzte Änderung 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende

**1. Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 37
„Hinter der Kirche – Bauabschnitt 1“ (Fassung vom 14.12.2017)
vom 09.05.2019:**

§ 1

Ziffer 15.1 des Buchstaben A (Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005) erhält folgende Fassung:

„15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

Garagen und Carports:

Garagen und Carports müssen innerhalb der mit Baugrenzen (Punkt 3.3 der Festsetzungen) umfassten Flächen errichtet werden. Grenzgebäude müssen der BayBO entsprechen. Im Gegensatz zur BayBO sind die zulässigen Wandhöhen nicht auf das natürliche Geländeniveau sondern auf die Höhe des Straßenabschlusssteines (Hinterkante Bordstein bzw. der Gehwegrabbatte) im Bereich der Grundstückszufahrt zu beziehen.

Die Stellplatzbedarfsatzung vom 01.06.1993 ist anzuwenden.“

§ 2

Ziffer 2 des Buchstabens B (Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen) erhält folgende Fassung:

„2. Garagen und Carports

2.1 Dachform und Dachdeckung bei Garagen

Es sind alle Dachformen und Dachdeckungen zulässig, sofern sie der BayBO entsprechen. Eine Dachbegrünung ist bei Flachdachgaragen zwingend vorzunehmen.

2.2 Die Gestaltung und Höhenlage aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht).

2.3 Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, vor den Carports mindestens 3,0 m, einzuhalten. Der Stauraum darf nicht durch Einfriedungen oder Tore beschränkt werden.

2.4 Stellplätze

Es gilt die Stellplatzbedarfsatzung vom 01.06.1993.“

§ 3

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Großhabersdorf, 09.05.2019

Gemeinde Großhabersdorf



Biegel

1. Bürgermeister

